

## Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Dienstleistungen zugunsten von RUAG-Unternehmen mit Sitz in Österreich (ABB Dienstleistungen)

### 1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen für werkvertragliche und andere Beschaffungen durch RUAG-Unternehmen mit Sitz in Österreich (nachfolgend als „ABB Dienstleistungen“ bezeichnet) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Auftragsverhältnissen und die Beschaffung von Dienstleistungen durch RUAG.
- 1.2 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen RUAG als Auftraggeber und Ihnen als Auftragnehmer wie Angebote, Auftragsbestätigungen, Dienstleistungsverträge undgl. gelten die vorliegenden „ABB Dienstleistungen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind abbedungen bzw. gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Annahme seitens RUAG. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers, die RUAG nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, gelten auch dann nicht, wenn RUAG ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen oder die Dienstleistung vorbehaltlos angenommen oder bezahlt hat.
- 1.4 Diese ABB Dienstleistungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.5 Änderungen des Vertrages und dieser „ABB Dienstleistungen“ bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Das Angebot des Auftragnehmers erfolgt unentgeltlich und ist für den Auftragnehmer verbindlich, sofern in der Offertanfrage oder im Angebot nicht anders vermerkt und von RUAG schriftlich bestätigt.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechender Angaben, bleibt der Auftragnehmer vom Datum des Angebotes an während 8 Wochen gebunden.
- 2.3 Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so hat der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen. RUAG ist an das geänderte Angebot nur dann gebunden, wenn RUAG der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- 2.4 Der Auftrag kommt entweder durch die Bestellung von RUAG auf der Grundlage eines verbindlichen Angebots des Auftragnehmers oder durch die Bestellung von RUAG sowie die Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer zustande. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von RUAG erteilt werden. Elektronische Bestellungen sind verbindlich, wenn dies in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen ist.

### 3. Ausführung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat sich genau an den im Angebot bzw. in der Bestellung festgehaltenen Auftrag zu halten und im Falle von nachträglichen Änderungen im Vorhinein die schriftliche Bestätigung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den spezifischen Auftrag von RUAG einzuholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, RUAG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten Bericht zu erstatten; dazu holt der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle erforderlichen Vorgaben ein. Ein allfälliger Schlussbericht ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Auftrages vorzulegen. Der Auftragnehmer zeigt RUAG sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten.
- 3.2 Der Auftragnehmer handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, somit in eigener Verantwortung. Durch die Auftragserteilung wird kein Dienstverhältnis zu RUAG begründet.
- 3.3 Ist für die Ausführung das Betreten eines Standortes von RUAG nötig, hält der Auftragnehmer die betrieblichen Vorschriften von RUAG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

### 4. Beizug von Dritten

- 4.1 Der Auftragnehmer darf Subunternehmer, die Leistungen für ihn gegenüber RUAG ganz oder teilweise erbringen, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von RUAG beiziehen.

- 4.2 RUAG kann den Auftragnehmer zum Beizug eines bestimmten Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt RUAG die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Auftragnehmer beweist, dass er den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

- 4.3 Der Beauftragte bleibt gegenüber RUAG für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

### 5. Vergütung und Spesen

- 5.1 Sofern vereinbart, verpflichtet sich RUAG zur Leistung einer Vergütung. Der Auftragnehmer erbringt diesfalls die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (verbindliche Preisobergrenze). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten, Mengengerüst und Kostensätze bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle im Vertrag vereinbarten und zur Vertragserfüllung notwendigen Leistungen ab. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Spesen (Unterkunft-, Reise- und Transportkosten usw.), Lizenzgebühren sowie Steuern und Abgaben ohne Abzüge.
- 5.3 Die Vergütung wird grundsätzlich nach Vollendung des Auftrages entrichtet.

### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen nach erfolgter Leistungserbringung fällig. RUAG begleicht nach Fälligkeit ausgestellte Rechnungen innert 60 Kalendertagen ab Rechnungseingang.
- 6.2 RUAG behält sich das Recht vor, fehlerhafte, nicht nachprüfbar Rechnungen zur Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit berichtigter Rechnungstellung neu.
- 6.3 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen, Zwischenabrechnungen oder Akonti) vereinbart, kann RUAG vom Auftragnehmer auf dessen Kosten Sicherstellungen verlangen.
- 6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen auszustellen.
- 6.5 Im Falle einer mangelhaften Auftragserfüllung ist RUAG berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzubehalten.

### 7. Termine und Verzug

- 7.1 Bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Fixgeschäft) kommt der Auftragnehmer ohne Weiteres in Verzug; in den übrigen Fällen nach Mahnung durch RUAG unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 7.2 Ohne schriftliches Einverständnis von RUAG dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.
- 7.3 Jeder sich abzeichnende Verzug durch den Auftragnehmer ist RUAG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 7.4 **Kommt der Auftragnehmer in Verzug, schuldet er pro Verspätungstag eine Zahlung von 1% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Auftragnehmer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Vorbehalten bleiben Selbstverschulden von RUAG und höhere Gewalt.**

### 8. Erfüllungsort

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort von RUAG.
- 8.2 RUAG ist berechtigt, Zeit und Ort der Auftragserfüllung festzulegen sowie jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungstermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen des Auftragsumfangs, soweit diese im Rahmen des üblichen Leistungsspektrums des Auftragnehmers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden kann. Haben solche Änderungen Verzögerungen oder Mehrkosten zur Folge, hat der Auftragnehmer von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten

oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Leistungstermin, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Änderung des Auftragsumfangs schriftlich anzuzeigen.

## 9. Kündigung und Widerruf

9.1 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsletzten schriftlich ordentlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt.

9.2 Bei Vertragsauflösung gemäss Ziff. 9.1 hiervon hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

9.3 Im Falle einer ordentlichen Kündigung zur Unzeit bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

## 10. Weisungen und Mitwirkung

10.1 RUAG hat ein Weisungsrecht. Einmal erteilte Weisungen können abgeändert oder widerrufen werden. Elektronisch erteilte Weisungen sind schriftlichen Weisungen gleichgestellt, sofern sie keine Vertragsänderung darstellen. Blosser Anregungen und Vorschläge von RUAG gelten nicht als Weisungen und sind für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung unbeachtlich.

10.2 RUAG stellt dem Auftragnehmer alle zwecks Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen, Bewilligungen, Zugangs- und Zutritts Benutzungsrechte etc. rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

## 11. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

11.1 Die bei Vertragserfüllung vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten geschaffenen Werke und Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an eigens für RUAG erstellten Dokumenten, Konzepten und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehören RUAG, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

11.2 Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, gehören

- RUAG, wenn sie von RUAG zuzurechnenden Personen die Angestellten, Arbeitern, dritten Auftragnehmern oder sonstigen Geschäftspartnern geschaffen wurden;
- dem Auftragnehmer, wenn sie von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten geschaffen wurden;
- RUAG und dem Auftragnehmer, wenn sie gemeinsam vom Personal von RUAG und des Auftragnehmers bzw. von ihnen beigezogenen Dritten geschaffen wurden. Die Parteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der andern Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.

11.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

## 12. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

12.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben beim Auftragnehmer oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Auftragnehmer, dass er über die entsprechenden Nutzungs-, Verfügungs- und Vertriebsrechte verfügt. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Verwendung oder Weiterveräußerung durch RUAG der von ihm erbrachten Leistung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, den USA oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

12.2 RUAG erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Immaterialgüterrechten keine Rechte zu begründen, welche den vorgesehenen Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten betreffend den Vertragsgegenstand entgegenhalten werden können.

12.3 Bei Standardsoftware umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vertragsurkunde vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung des Auftragnehmers. Dieser darf

die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Die Änderungen und Erweiterungen der Nutzungsrechte berechnen sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

12.4 RUAG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.

12.5 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

12.6 An von RUAG im Rahmen der Auftragserteilung bzw. im Zuge des Bestellvorgangs sowie der Durchführung des Auftrags dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Dokumenten (nachstehend „Betriebsmittel“ genannt), welche dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Auftragsdurchführung überlassen werden, behält sich RUAG das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RUAG weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Die Betriebsmittel sind RUAG mangels anderer Abrede nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert zurückzusenden bzw. Kopien zu vernichten. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust oder Missbrauch der genannten Betriebsmittel.

## 13. Verletzung von Immaterialgüterrechten

13.1 Der Auftragnehmer wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Auftragnehmer an, hat dieser RUAG unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber RUAG geltend, so beteiligt sich der Auftragnehmer auf erstes Verlangen von RUAG hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen), die RUAG aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an RUAG erbrachten Leistung bleiben unberührt. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Auftragnehmer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.

13.2 Wird RUAG aufgrund geltend gemachter Ansprüche aus Immaterialgüterrechten die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen.

13.3 Setzt der Auftragnehmer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um oder verstößt er gegen eine der in den Artikel 12 genannten Pflichten, so ist RUAG zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz berechtigt.

## 14. Geheimhaltung

14.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat

die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Auftrages sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Geschäftspartnern von RUAG, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren

14.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG International Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

14.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Auftragnehmer auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

**14.6 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt aber höchstens EUR 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die verletzende Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.**

## 15. Datenschutz

15.1 Im Zusammenhang mit dem diesen ABB Dienstleistungen unterliegenden Vertrag kann jede Partei Zugang zu personenbezogenen Daten (z.B. Name, Funktionen, Business Units, Vertragsdetails und Kommunikationsdaten) von Mitarbeitenden, Vertretern, Beratern, Agenten, Auftragnehmern und anderem Personal („personenbezogene Daten“) der anderen Partei erlangen. Die Parteien stimmen zu, dass sie bezüglich solcher personenbezogenen Daten jeweils als unabhängige Verantwortliche im Sinne des Datenschutzgesetzes handeln, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Gesetzes verarbeitet werden, unter Anwendung angemessener Sicherheitsvorkehrungen (z.B. technische und organisatorische Maßnahmen, Maßnahmen zur Datensicherheit usw.), und nur zwecks Abschluss und Ausführung des Vertrages, insbesondere Bestellungen, Zahlungsverarbeitung Zölle, Steuern, Import/Export-Management, Kundenbeziehungsmanagement, betriebliches Rechnungswesen und allgemeine administrative Zwecke. Jede Partei informiert ihr eigenes Personal über die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die andere Partei entsprechend dem anwendbaren Recht. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung bei RUAG sind in den entsprechenden Datenschutzhinweisen von RUAG erläutert (siehe [www.ruag.com/de/datenschutz](http://www.ruag.com/de/datenschutz)).

15.2 Bedient sich der Auftragnehmer eines Dritten zur Erfüllung des Auftrages, hat dieser die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages, Einholung notwendiger Einwilligungen) zu erfüllen.

## 16. Compliance

16.1 Der Auftragnehmer hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation, an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS) sowie an sämtliche anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Der Auftragnehmer hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von RUAG ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.

16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im

internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

**16.4 Verletzt der Auftragnehmer vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens EUR 50'000.00. Diese Zahlung befreit den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.**

## 17. Abtretung und Verpfändung

17.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

## 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Im Übrigen gilt materielles österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (UN-Kaufrecht)). Gerichtsstand ist das für den Sitz von RUAG sachlich zuständige Gericht in Wien.

18.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.